

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

MDe Dorfgemeinschaften, eingeschränkt
s. textliche Festsetzung Ziff. 1 und 2

Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Anlieger, Leitungsträger

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan
Nr. 10 An der katholischen Kirche 3. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans
Nr. 10 An der katholischen Kirche und
Nr. 10 An der katholischen Kirche 1. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2014)
Gemarkung: Vöhrum Flur 6
Stand: 10.02.2014

Textliche Festsetzungen

- Das Dorfgebiet MDe gem. § 5 BauNVO ist gem. § 1 (5) BauNVO eingeschränkt. Unter Berücksichtigung des angrenzenden uneingeschränkten MD liegt somit gem. § 1 (4) BauNVO eine Gliederung des Dorfgebietes vor. Das Dorfgebiet dient vorwiegend dem Wohnen und Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, wie die Tierhaltung von Großtieren in Hobbytierhaltung und der Errichtung gebietsverträglicher Gewerbebetriebe.
 - Im eingeschränkten Dorfgebiet MDe sind nicht zulässig:
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 5 (2) Nr. 1 BauNVO),
 - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5 (2) Nr. 4 BauNVO),
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 5 (2) Nr. 5 BauNVO),
 - Gartenbaubetriebe (§ 5 (2) Nr. 8 BauNVO),
 - Tankstellen (§ 5 (2) Nr. 9 BauNVO).
 - Gem. § 1 (6) BauNVO sind nach § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassene Vergnügungsstätten i. S. d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in dem eingeschränkten Dorfgebieten MDe nicht zulässig.

- Auf den der öffentlichen Verkehrsfläche sowie der den Flurstücken 68/25 und 68/26 zugewandten westlichen Grenze des Geltungsbereiches sind Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports, die auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nach Landesrecht zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Hinweis

Eine Kampfmittelfreiheit des Planbereiches kann nicht bescheinigt werden. Eine Oberflächensondierung wird aus diesem Grund empfohlen. Sollten hierbei Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen zu informieren.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 12.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Peine, den 11.11.2014
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Hans-Jürgen Tarrey
Erster Stadtrat

PLANUNTERLAGE

Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 6. Nov. 2014 ist Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom Febr. 2014. Für die Vollständigkeit des Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 06.11.2014
Katasteramt Peine

gez. W. Borch
Vermessungsoberratsrat

L. S.

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 28.10.2014
Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

gez. H. Schwerdt
Planverfasser

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Abs. 2, Ziffer 1 bis 4 BauGB beschlossen.

Für das Verfahren gelten gemäß § 13 a Abs. 2, Ziffer 2 BauGB die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2, Ziffer 2 BauGB wurde wahlweise die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am 28.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf und die Begründung wurden vom 08.07.2014 bis 07.08.2014 öffentlich ausgelegt.

Peine, den 11.11.2014
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Hans-Jürgen Tarrey
Erster Stadtrat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.10.2014 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 11.11.2014
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Hans-Jürgen Tarrey
Erster Stadtrat

RECHTSKRAFT

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 16.12.2014 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 16.12.2014 in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Peine, den 18.12.2014
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

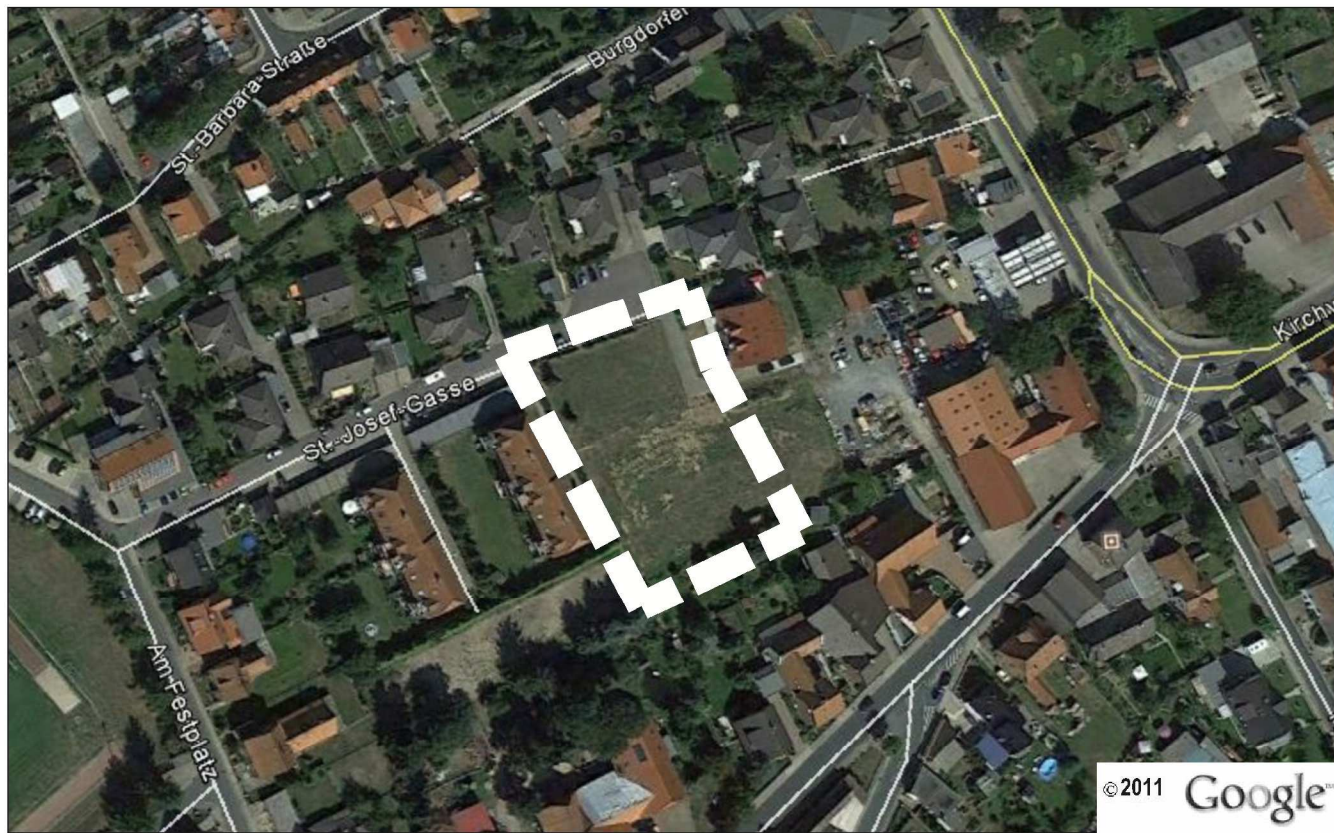
gez. Hans-Jürgen Tarrey
Erster Stadtrat

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1, Ziffer 1 bis 3 und Abs. 3, Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Erster Stadtrat



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Peine, den 11.11.2014

gez. Michael Kessler
Bürgermeister

L. S.

Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 10 „An der katholischen Kirche“ - Vöhrum 3. Änderung

In Kraft getretene Fassung

Gemarkung: Vöhrum

Flur: 6

Maßstab: 1 : 1.000

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig